

# RS OGH 1954/10/14 Okt2/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1954

## Norm

KartG 1959 §3

KartG 1959 §12 lite

## Rechtssatz

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer darf nicht einer dritten Stelle überlassen werden, sondern soll einer ergänzenden Vereinbarung im Sinne des § 3 vorbehalten werden. Wenn jedoch die Registrierung des Kartellvertrages trotz des Vorbehaltens der Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch die Vollversammlung nicht versagt wurde, so ist die Kartellkommission an diesen Beschuß gebunden und kann nicht nachträglich die Fortdauer des Kartells mit der Begründung bestritten werden, daß die Eintragung hätte versagt werden sollen.

## Entscheidungstexte

- Okt 2/54

Entscheidungstext OGH 14.10.1954 Okt 2/54

Veröff: ÖBI 1954,68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0063379

## Dokumentnummer

JJR\_19541014\_OGH0002\_000OKT00002\_5400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)